



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Frau AbtLtr Dr. Beate Schaffer
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 4128/09/RK

Sachbearbeiter Mag.Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 23. Oktober 2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden
(GZ. BMF-040402/0017-III/5/2009)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden und teilt wie folgt mit:

Zu Artikel 1 (BWG):

Zu Z 6 (§ 102a Abs. 7): Da die Einstellung des Betrages des eingezogenen Partizipationskapitals in eine gebundene Rücklage nur bei Auszahlung aus den freien Rücklagen oder dem Bilanzgewinn (Abs. 7 1. Satz und bisher einzig zulässiger Fall) sinnvoll ist, sollte der Anwendungsbereich des 3. Satzes auf diese beschränkt werden. Bei einem bloßen „Austausch“ des Partizipationskapitals gegen Kapital gleicher oder höherer Qualität gemäß Satz 2 sind die Rücklagen überhaupt nicht tangiert.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte Satz 3 daher lauten: „**Im Fall von Satz 1 sind** das Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 und die gebundene Rücklage aus dem Aufgeld aus der Begebung von Partizipationskapital **sind** je nach Rechtsform des Kreditinstituts in die gesetzliche Rücklage, die Sicherheitsrücklage beziehungsweise in die satzungsmäßige Rücklage einzustellen.“

Zu Z 7 (§ 103e Z 6): Nach unserem Verständnis soll EU-rechtlich die Verlängerung des Transitional Floors dadurch erfolgen, dass der für 2009 geltende Prozentsatz der zu haltenden Eigenmittel in

Bezug auf die Bemessungsgrundlage nach Basel I für IRB-Banken auf die Jahre 2010 und 2011 ausgedehnt wird. In der vorgeschlagenen Regelung wird aber nicht nur der Prozentsatz für 2009 sondern auch die Bemessungsgrundlage zum 31.12.2009 für 2 Jahre eingefroren, da die nächste Berechnung erst per 31.12.2011 zu erfolgen hat.

Das mag in den Fällen eines kontinuierlichen Wachstums des Kreditinstitutes für dieses zu den dazwischen liegenden Stichtagen vorteilhaft sein, da dann die erforderlichen Mindesteigenmittel gemäß Transitional Floor von einer geringeren als der aktuellen Bemessungsgrundlage berechnet werden. Spätestens zum 31.12.2011 ist jedoch auch von diesen Instituten jedenfalls wieder die aktuelle höhere Basis heranzuziehen. In Fällen des Rückganges der Bemessungsgrundlage zB durch Umgründungen (Spaltungen, Einbringungen), Auslagerungen in Tochtergesellschaften, Aufgabe von Geschäftsbereichen, etc kann sich dieser Effekt aber für das betroffene Kreditinstitut uU extrem ins Gegenteil verkehren. Dies umso mehr, als der Floor nicht nur auf konsolidierter sondern auch auf Einzelinstitutsebene anzusetzen ist.

UE sollte daher entweder auch zum 31.12.2009 und 31.12.2010 jeweils eine Neuberechnung des Floors durchzuführen sein oder zumindest den Kreditinstituten die Möglichkeit einer zwischenzeitigen Vergleichsrechnung eingeräumt werden – zB durch Einfügung des Wortes „zumindest“ in die letzten Halbsätze der lit a und lit b.

Zu Z 8 und 9 (§ 107 Abs. 65 und Anlage 2 zu § 43, Teil 2 Z III): Das Inkrafttreten des Entfalls des Hievonpostens zu den Betriebsaufwendungen sollte jedenfalls in 2009 erfolgen. Gemäß der derzeit vorgesehenen Regelung wäre zum 31.12.2009 trotz der in den EB dargestellten fehlenden Sinnhaftigkeit von allen zu diesem Stichtag bilanzierenden Kreditinstituten ein Vermerk der fixen Gemeinkosten – nach den allgemeinen Ausweisvorschriften des UGB auch mit Vorjahresangabe – vorzunehmen und prüfen zu lassen, während diese Angaben 2010 wieder entfielen.

Um auch jene Kreditinstitute zu entlasten, die keinen Regelbilanzstichtag aufweisen und ihre Bilanzierung für 2009 bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen haben, wäre ein rückwirkendes Inkrafttreten auf das ursprüngliche Einführungsdatum 1.5.2009 (vgl. § 107 Abs. 62) anzustreben.

Zu § 107 Abs. 65 iVm. § 23 Abs. 7 Z 2: § 23 Abs. 7 Z 2 i.d.g.F. bestimmt, dass Zinsen auf Ergänzungskapital nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung gedeckt sind. Dies soll ersetzt werden durch die Bestimmung, dass Zinsen auf Ergänzungskapital nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind. § 107 Abs. 65 bestimmt, dass § 23 Abs. 7 Z 2 mit 1. Jänner 2010 in Kraft tritt.

Mangels Übergangsbestimmung hätte dies zur Folge, dass nach den alten Bestimmungen ausgestaltetes Ergänzungskapital i.d.R. ab dem 1. Jänner 2010 nicht mehr als Ergänzungskapital angerechnet werden dürfte, da Zinszahlungen von der Erzielung eines Jahresüberschusses und nicht eines ausschüttungsfähigen Gewinnes abhängig sind.

Daher müsste die alte Bestimmung für bis zum 31.12.2009 begebenes Ergänzungskapital in Kraft bleiben und die Änderung dürfte nur das ab dem 1.1.2010 begebene Ergänzungskapital betreffen.

Zu Artikel 2 (WAG):

Zu Z 2: Aus den oben zu Art. 1 Z 8 dargestellten Gründen sollte das Inkrafttreten der Novelle jedenfalls in 2009, vorzugsweise rückwirkend mit 1.5.2009, vorgesehen werden. Für Wertpapierfirmen mit abweichendem Bilanzstichtag zwischen Mai und Dezember 2009 ändert sich dadurch inhaltlich nichts, sondern es wird lediglich die Rechtsquelle für den verpflichtenden Ausweis des Hievonpostens in das WAG verlagert.

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (BWG):

Zu § 102a Abs. 1 zweiter Satz: Da sich diese Bestimmung mit der Einziehung von Partizipationskapital befasst, müsste es richtig „eingezogen“ statt „einbezogen“ heißen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Banken / Versicherungen / Leasing
des Fachsenats für Unternehmensrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Peter Bitzyk
Mag. Gerhard Feiler